



(Berufs-)Schulpflicht in Deutschland

ANDREAS VOSSENKUHL

► Aufgrund der föderalen Struktur ist die Schulpflicht in Deutschland nicht bundeseinheitlich geregelt, was zum Teil für Unsicherheit sorgt. Der Beitrag nimmt eine Verortung der Schulpflicht im deutschen Rechtssystem vor und skizziert anhand einer tabellarischen Darstellung die Situation in den Bundesländern. Abschließend wird auf Folgen bei Verletzung der Schulpflicht hingewiesen.

Schulpflicht für alle?

Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung beginnen, sind in den vergangenen Jahren deutlich älter geworden. Seit Anfang der 1990er Jahre ist das Durchschnittsalter der Jugendlichen mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag von 18,5 (im Jahr 1993) auf 19,7 im Jahr 2008 gestiegen (vgl. BIBB 2010, S. 180). Das steigende Durchschnittsalter bringt Fragen bezüglich der Schul-, vor allem der Berufsschulpflichtigkeit volljähriger Auszubildender mit sich, die indes nicht sinnvoll ohne Bezug zur allgemeinen Schulpflicht dargestellt werden können.

Mit dem Begriff „Schulpflicht“ bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder und Jugendliche, zum Teil auch für Heranwachsende, eine Schule zu besuchen.

Die Schulpflicht war wiederholt Gegenstand gerichtlicher Verfahren. In diesen wurden regelmäßig von Seiten der Eltern Bedenken gegen vermeintlich entgegenstehende Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf religiöse Kindererziehung aus Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art.

4 Abs. 1 GG, vorgebracht. Die Rechtsprechung ist dieser Argumentation jedoch bislang in keinem Fall gefolgt. Sie betont demgegenüber, dass die Schulpflicht nicht nur der Wissensvermittlung, sondern auch der Vermittlung sozialer Kompetenz und der Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Staatsbürger dient.

Umsetzung der Schulpflicht

Die Schulpflicht ist in Deutschland nicht bundeseinheitlich geregelt. Im Grundgesetz findet sich nur der staatliche Erziehungsauftrag in Art. 7 Abs. 1 GG. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder sind weitere Ausformungen Ländersache. Die Bundesländer haben teilweise bereits in ihren jeweiligen Landesverfassungen, stets aber auch in ihren Schulgesetzen eine Schulpflicht normiert, die sich in Dauer und Inhalt unterscheidet. Die allgemeine Schulpflicht ist dabei zu unterteilen in die Vollzeitschulpflicht, die die Primar- und Sekundarstufe I umfasst, sowie die Berufsschulpflicht. Grundsätzlich kann man festhalten, dass die allgemeine Schulpflicht länderübergreifend bis zur Volljährigkeit besteht.

Die Tabellen (auf S. 58) geben einen kurzen Überblick über die jeweiligen Regelungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur Berlin keine gesetzliche Regelung der Berufsschulpflicht für Minderjährige ohne Auszubildenden getroffen und demzufolge auch keine festgelegte Dauer für eine allgemeine Schulpflicht hat. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht für diesen Personenkreis daher keine Berufsschulpflicht. Allerdings erfährt dies eine Einschränkung dadurch, dass auch Teilnehmer/-innen an öffentlich geförderten berufsvorbereitenden Lehrgängen unter 20 Jahren berufsschulpflichtig sind. In den Ländern, in denen die Berufsschulpflicht für Auszubildende an das Erreichen von Altersgrenzen gekoppelt ist, besteht regelmäßig eine Berufsschulzugangsberechtigung über diese Grenzen hinaus in dem Sinne, dass Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis altersunabhängig zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind.

Die Schulpflicht nach Abschluss der Sekundarstufe I bis zur Volljährigkeit ist, den jeweiligen Landesschulgesetzen folgend, leicht unterschiedlich ausgestaltet. Verallgemeinern kann man sie jedoch dahin, dass sich an die Sekundarstufe I der Besuch der Sekundarstufe II anschließt, dem der Schulpflichtige, dem gesetzlichen Leitbild folgend, durch Besuch einer berufsbildenden Schule nachkommt. Natürlich besteht durchgängig die Möglichkeit, den Besuch der Berufsschule durch den Besuch einer weiterführenden Schule, wie etwa des Gymnasiums, zu ersetzen. Schulpflichtige ohne Auszubildenden können ihre Schulpflicht ebenfalls in vielfältiger Weise erfüllen. Exemplarisch nennt hier z. B. § 22 Abs. 4–8 SchulG NRW Maßnahmen der vollzeitschu-

Tabelle 1
Regelungen der Länder zur
Schulpflicht

| Land | Dauer der Schulpflicht | Davon Vollzeitschulpflicht | Rechtsgrundlagen |
|-----------------------------|---|--|--|
| Baden-Württemberg (BW) | Bis zum Ende des 18. Lebensjahrs | Vier Jahre Grundschule, fünf Jahre aufbauende Schule | Art. 14 Abs. 1 VerfbW; §§ 72 ff. SchG |
| Bayern (BY) | Zwölf Jahre | Neun Jahre | Art. 129 Abs. 1 VerfbY; Art. 35 ff. BayEUG |
| Berlin (BE) | | Zehn Schulbesuchsjahre, wobei das zehnte Jahr auch durch den Besuch einer Berufsschule bei entsprechender Berufs-bildungsreife und nachgewiesenem Ausbildungsverhältnis ersetzt werden kann | §§ 41 ff. SchulG |
| Brandenburg (BB) | Bis zum Ende des 18. Lebensjahrs | Zehn Jahre; kann vorher enden, wenn ein Sekundarabschluss erworben wurde. | Art. 30 Abs. 1 VerfbB; §§ 36 ff. BbgSchulG |
| Bremen (HB) | Zwölf Jahre | Mindestens zehn Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufs-bildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses auf einer allgemeinbildenden Schule | Art. 30 BremVerf; §§ 52 ff. Brem-SchulG |
| Hamburg (HH) | Elf Schulbesuchsjahre oder mit Ablauf des Schuljahrs, in dem der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet | Neun Jahre | §§ 37 ff. HmbSG |
| Hessen (HE) | Bis zum Ende des 21. Lebensjahrs | | Art. 56 Abs. 1 HessVerf; §§ 56 ff. HSchG |
| Mecklenburg-Vorpommern (MV) | Bis zum Ende d. Schulhalbjahrs, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird | | Art. 15 Abs. 2 VerfbMV; §§ 41 ff SchulG MV |
| Niedersachsen (NI) | Zwölf Jahre | | Art. 4 Abs. 2 NdsVerf; §§ 63 ff. NSchG |
| Nordrhein-Westfalen (NW) | Bis zum Ende des Schuljahrs, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird | Zehn Jahre für Primar- und Sekundarstufe I, neun Jahre für Gymnasien (da Sek I a.d. Gymnasium nur bis zum Abschluss der 9. Klasse); zehntes Jahr der Vollzeitschulpflicht kann durch das erste Jahr der Fachklasse der Berufsschule ersetzt werden | Art. 8 Abs. 2 LVerfNRW; §§ 37, 38 SchulG NRW |
| Rheinland-Pfalz (RP) | Bis zum Ende des 21. Lebensjahrs | Neun Jahre | §§ 56 ff. SchulG RP |
| Saarland (SL) | | | SchulPflG |
| Sachsen (SN) | In der Regel zwölf Jahre | | Art. 102 Abs. 1 SächsLVerf; §§ 26 ff. SchulG |
| Sachsen-Anhalt (ST) | Zwölf Jahre | | Art. 25 Abs. 2 VerflSA; §§ 36 ff. SchulG LSA |
| Schleswig-Holstein (SH) | Bis Ende des 18. Lebensjahrs | | Art. 8 Abs. 1 VerfbSH; §§ 20 ff. SchulG |
| Thüringen (TH) | In der Regel zwölf Jahre | | Art. 8 Abs. 1 Thür-Verf; §§ 17 ff. Thür-SchulG |

Tabelle 2 Berufsschulpflicht bei bestehendem Ausbildungsverhältnis

| Land | Dauer der Berufsschulpflicht |
|------------------------|--|
| BE, HB, HE, NI, ST, SH | Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses |
| BW, MV, RP, SN | Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vor Ende der Berufsschulpflicht begonnen |
| BB, NW | Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen |
| HH | Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses; Pflicht endet elf Jahre nach Beginn des allgemeinen Schulpflicht oder am Ende des Schuljahrs, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird |
| BY, TH | Für Auszubildende bis zum Ende des Schuljahrs, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird |
| SL | Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, spätestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs |

Folgen bei Verstoß gegen die Schulpflicht

Die Überwachung der Schulpflicht obliegt nach den Schulgesetzen für die Vollzeitschulpflicht regelmäßig den Eltern, bei Berufsschülerinnen und -schülern auch dem Ausbildenden oder dem Arbeitgeber. Bei Verletzungen der Schulpflicht sind verschiedene Zwangsmaßnahmen zulässig, insbesondere die zwangsweise Zuführung des Pflichtigen und die Verhängung einer Geldbuße gegen die Überwachungspflichtigen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes haben diesen Maßnahmen zunächst mildere Mittel auch seitens der Schulen und Schulbehörden vorzuzugreifen. ■

lischen Berufsorientierung, die auch mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses verbunden werden können. Jedes Schulgesetz hat darüber hinaus Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht. Diese bestehen üblicherweise aus sozialen Gründen (Mutterschutz; während des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres), aber auch bei anderweitiger Berufsbildung, etwa durch den Besuch einer Hochschule.

Literatur

BIBB (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010. Bonn 2010